Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 24. Декабря 1858. **№ 149.** **Mittwoch,** den 24. December 1858.

Частныя объявленія для неоффиціальной части при-нимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г[illegible] въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Das Arsenik- und Thonessen.

I. Der Gebrauch des weißen Arseniks. — Arsenik, wie wir gewöhnlich schlechthin sagen — d. h. der weiße Arsenik des Handels oder die arsenige Säure des Chemikers — ist als ein heftiges Gift wohl bekannt. In großen Gaben verschluckt wirkt dieser Stoff als ein, wie die Aerzte sagen, irritirendes Gift. In sehr kleinen Gaben ist er in der Heilkunde als ein stärkendes und veränderndes Mittel bekannt, als welches er in einzelnen Fällen gegeben wird. Merkwürdig ist ferner seine eigenthümliche Wirkung auf die Haut, derentwegen er hin und wieder in Hautkrankheiten angewandt wird. Wissenschaftlich gebildete Aerzte bedienen sich indessen des Arseniks nur selten, und noch weniger wird er, so viel ich weiß, als Hausmittel benutzt.

In einigen Theilen von Niederöstreich, in Steiermark und besonders in dem Hügellande nach Ungarn hin herrscht jedoch unter den Leuten die merkwürdige Gewohnheit Arsenik zu essen. Wenn Blei-, Kupfer- oder andere Erze geröstet oder geschmolzen werden, so entweichen Dämpfe von weißem Arsenik, die sich in fester Gestalt an den Wänden der langen Rauchfänge, der sogenannten Giftfänge, absetzen, mit denen die Schmelzöfen in der Regel versehen sind. Aus diesen Giftfängen sammelt man den Arsenik, und wandernde Hausirer verkaufen ihn an das Volk. Er ist unter dem Namen Hidri (vermuthlich eine Verunstaltung des Wortes Hüttenrauch) bekannt, und die Gewohnheit ihn zu benutzen ist sehr alt. Viele Leute essen während eines langen Lebens täglich Arsenik, und sein Gebrauch vererbt sich vom Vater auf den Sohn.

Der Arsenik wird hauptsächlich genossen, um erstens dem Körper Fülle zu geben, die Haut weich und rein zu machen und eine schöne und frische Farbe zu erhalten, und zweitens, um das Athmen, namentlich beim Bergsteigen zu erleichtern. Beide Wirkungen soll der längere Gebrauch von Arsenik fast unfehlbar, sowohl bei Menschen als bei Thieren hervorbringen.

Wegen seiner ersterwähnten Wirkung wird er von Jünglingen und Mädchen benutzt, die ihre Reize in den Augen des anderen Geschlechts erhöhen wollen, und es ist merkwürdig zu sehen, in wie wunderbarem Grade sie ihre Absicht erreichen. Alle, die sich des Mittels bedienen, zeichnen sich durch eine klare und blühende Hautfarbe, durch volle, gerundete Formen und durch ein gesundes Aussehen aus. Dr. v. Tschudi theilt folgenden Fall aus seiner eigenen Praxis mit: „Eine gesunde, aber bleiche und magere Milchmagd in der Gemeinde H.... wünschte ihren Liebhaber durch ein angenehmeres Aeußere an sich zu fesseln; sie nahm daher zu dem bekannten Schönheitsmittel ihre Zuflucht und aß einigemale in der Woche Arsenik. Der gewünschte Erfolg ließ nicht lange auf sich warten, denn in wenigen Monaten wurde sie voll und rothwangig, kurz, was ihr Liebhaber nur wünschen konnte. Um jedoch die Wirkung noch zu erhöhen, nahm sie unvorsichtiger Weise größere Gaben von Arsenik und wurde so ein Opfer ihrer Eitelkeit; sie starb vergiftet einen sehr schmerzhaften Tod." Die Zahl solcher Unglücksfälle, besonders bei jungen Leuten, wird als durchaus nicht unbeträchtlich angegeben.

Zur Erreichung des zweiten Zwecks, nämlich um das Athmen beim Bergsteigen zu erleichtern, nimmt man ein kleines Stück Arsenik in den Mund und läßt es darin zergehen, was sehr langsam geschieht. Die Wirkung hiervon wird als staunenerregend geschildert. Man soll auf diese Weise mit Leichtigkeit Höhen ersteigen, die man sonst nur schnaufend und mit großer Beschwerde würde erklimmen können.

Die Arsenikmenge, welche man nimmt, um sich zuerst daran zu gewohnen, ist nach Alter, Geschlecht und Körperbeschaffenheit verschieden, übersteigt aber nie ein halbes Gran. Diese Gabe nimmt man wöchentlich zwei bis dreimal Morgens nüchtern, bis man sich daran gewöhnt hat, und vermehrt sie vorsichtig, wenn ihre Wirkung nachläßt. „Der Bauer R..." erzählt Dr. v. Tschudi, „ein rüstiger Mann von 60 Jahren, der sich gegenwärtig einer vortrefflichen Gesundheit erfreut, nimmt jedesmal ein Stückchen von etwa 2 Gran Gewicht. Diese Gewohnheit, die er von seinem Vater ererbt hat und seinen Kindern hinterlassen will, hat er seit 40 Jahren ununterbrochen befolgt."

Ueberhaupt bemerkt man an den Arsenikessern durchaus keine Zeichen von Krankheit oder von chronischer Vergiftung, wenn sie die Gabe sorgfältig nach ihrer Konstitution und dem Grade ihrer Gewöhnung abmessen. Sobald sie aber, sei es, weil ihnen das Material ausgegangen ist, oder aus irgend einem andern Grunde den Genuß des Arseniks eine Zeit lang aussetzen, zeigen sich Krankheitssymptome, welche denen einer leichten Arsenikvergiftung ähnlich sind. Insbesondere entsteht dadurch ein lebhaftes Gefühl des Mißtrauens, große Gleichgültigkeit gegen die ganze Umgebung, ängstliche Besorgniß für die eigene Person, gestörte Verdauung, Verlust des Appetits, das Gefühl einer Ueberladung des Magens, vermehrte Speichelabsonderung, Brennen vom Magen nach dem Schlunde hinauf, Krampf im Schlunde, Leibschmerzen, Verstopfung und besonders Beklemmung beim Athmen. Für diese Leiden giebt es nur eine schnelle Hülfe, nämlich, daß man schnell zum Arsenikessen zurückkehrt.

Diese Gewohnheit steigert sich nie zu einer Leidenschaft, wie etwa das Opiumessen im Orient, das Betelkauen in Indien, oder das Cocakauen bei den Peruanern. Auch ist sie nicht wie der Gebrauch des Opiums und

des Hanfs die Quelle eines intensiven Wohlgefühls, so daß man dem Verlangen danach nicht widerstehen könnte; indessen treibt die Furcht vor Schmerzen zur Fortsetzung der Gewohnheit, wenn man sie sich einmal angeeignet hat. So wird dennoch der Genuß des Arseniks zum Lebensbedürfniß.

Die Wirkung auf Thiere ist derjenigen ähnlich, welche dieser Stoff auf den Menschen hat. Er macht die Pferde fett und voll, giebt ihnen ein glattes, schieres Aussehen und macht, daß sie sehr gesund und gut im Stande zu sein scheinen. Aus diesem Grunde ist die Benutzung des Arseniks in Wien besonders bei den herrschaftlichen Kutschern und Reitknechten sehr üblich. Sie streuen entweder eine Prise davon in den Hafer oder binden ein erbsengroßes Stück in Leinwand und befestigen diese am Gebiß, wenn das Pferd angeschirrt wird. So löst sich der Arsenik allmälig in dem Speichel auf und wird dann von dem Thiere verschluckt. Das glatte, runde, geleckte Aussehen vieler Kutschpferde ersten Ranges und besonders ihr Schäumen, das so sehr bewundert zu werden pflegt, rührt oft von dem Arsenik her, den sie erhalten. In bergigen Gegenden, wo die Pferde steile Wege hinan schwere Lasten tragen müssen, thun die Treiber ebenfalls häufig etwas Arsenik in das letzte Futter, das sie ihnen geben. Dies Verfahren bringt, selbst Jahre lang fortgesetzt, den Pferden ebensowenig Schaden als den Menschen. Wenn aber ein daran gewöhntes Pferd in den Besitz eines Anderen kommt, der ihm keinen Arsenik giebt, so verliert es Fleisch und Feuer und kommt sehr von Kräften. In diesem Zustande ist selbst das nahrhafteste Futter nicht fähig, dem Thiere sein früheres Ansehen wiederzugeben; aber einige Prisen Arsenik bewirken dies sehr schnell.

Obgleich der Arsenik seiner Natur nach sehr von den narkotischen Stoffen verschieden ist, so sind seine Wirkungen doch zum Theil denen der Narkotika ähnlich. So gleicht der Arsenik der Coca, insofern er wie diese bewirkt, daß die Nahrung weiter reicht oder den Körper besser ernährt, und insofern er ebenfalls die merkwürdige Fähigkeit ertheilt, steile Berge ohne Beschwerde und Kurzathmigkeit zu erklimmen. Ferner stimmt der Arsenik mit der Coca, besonders aber mit dem Opium darin überein, daß durch Unterbrechung des gewohnten Genusses ein krankhafter und unbehaglicher Zustand des Körpers entsteht, so daß auch er durch langen Gebrauch zum Bedürfniß wird.

Wie der Arsenik diese Wirkungen hervorbringt ist bis jetzt noch nicht durch Versuche festgestellt. Offenbar hängt die Verschönerung der Hautfarbe, die er bei Menschen, und das blanke Aussehen, das er bei Pferden zur Folge hat, mit der eigenthümlichen Einwirkung auf die Haut zusammen, die er auch als Arzneimittel zeigt; auf welche Weise diese indeß stattfindet, darüber können wir nicht einmal eine Vermuthung aufstellen.

Wahrscheinlich würden Versuche zeigen, daß der Arsenik abgesehen von anderen chemischen Wirkungen, die natürliche Aussonderung des Körpers und zwar insbesondere die Menge der Kohlensäure vermindert, welche von den Lungen binnen einer gewissen Zeit ausgeschieden wird. Die Folgen einer solchen Wirkung auf die Lungen würden darin bestehen, daß einerseits zum Athmen weniger Sauerstoff erforderlich wäre, und dieses also unter allen Umständen, besonders aber beim Bergsteigen mit größerer Leichtigkeit vor sich ginge, andererseits aber, daß das Fett in der Nahrung, welches im anderen Falle verbraucht und zersetzt werden würde, sich statt dessen in dem Zellgewebe unter der Haut ablagerte, wodurch eben die Körperformen Fülle und Rundung erhalten.

Gesetzt aber auch eine solche Stoffersparniß beim Athmen sei durch Versuche vollständig nachgewiesen, so würde weiter die Frage entstehen, vermöge welcher chemischer Eigenschaften der Arsenik diese Wirkung ausübt, und hier stoßen wir denn auf die Grenze unseres gegenwärtigen Wissens und auf eine der zahlreichen Geheimnisse, welche sowol das Leben der Thiere als der Pflanzen noch für uns hat.

Vielleicht sind manchem Leser bei den oben angeführten Thatsachen über die Wirkung des Arseniks die Liebestränke und Liebeszauber eingefallen, von denen in früherer Zeit so Vieles gefabelt worden ist. Gewiß lächeln wir mit Recht über die Leichtgläubigkeit eines kindlichen Zeitalters, welches in Haaren aus der Vordermähne eines Füllens oder vom Ende eines Wolfsschwanzes oder in dem von Ameisen abgenagten Gerippe eines Frosches oder einer Kröte geheimnißvolle Liebeskräfte suchte, und von einem Fische, Remora genannt, glaubte, daß er zugleich Glück in der Liebe und in Rechtsstreitigkeiten bringe. Je mangelhafter die Kenntniß der wirklichen allgemeinen Naturkräfte war, desto zahlreicher waren die — meist sehr sonderbaren — besonderen Kräfte, die man diesem oder jenem Dinge zuschrieb. Nichts desto weniger zeugen die alten Ueberlieferungen zuweilen von sehr richtiger Beobachtung, und manche merkwürdige Thatsache, die noch vor kurzer Zeit, als sie noch vereinzelt dastand, als abergläubische Einbildung verworfen wurde, hat durch die neuere Wissenschaft Bestätigung erhalten. Die körperlicher Reize ermangelnde Orientalin zieht, um ihren Geliebten an sich zu fesseln, eine „weise Frau“ zu Rathe, und diese reicht ihm eine Dosis Haschisch, welche seine Phantasie erregt und ihn Reize erblicken läßt, wo keine vorhanden sind. Das steyerische Mädchen wiederum nimmt der alten Ueberlieferung folgend Arsenik, um sich die Zuneigung ihres Erwählten zu sichern, und gewinnt durch dieses todtbringende Gift nicht bloß in seinen Augen, sondern in der That und wirklich an jugendlicher Frische und Liebesreiz.

Diese und ähnliche Geheimmittel sind wahrscheinlich schon in sehr alter Zeit gekannt und benutzt worden, und nur zu oft mag ihre Anwendung statt des gehofften Glücks Trauer und Tod zur Folge gehabt haben.

II. Das Thonessen. — Zu den merkwürdigsten Liebhabereien für ungewöhnliche Speisen gehört die unter einigen Volksstämmen verbreitete Sitte, Erde oder Thon zu essen. Obgleich dieser Stoff nicht so unmittelbar giftig ist wie Arsenik, so würde der Genuß für unsere gewöhnliche europäische Leibesbeschaffenheit und bei unseren Gewohnheiten ohne Zweifel für die Gesundheit schädlich sein; indessen ist es seit langer Zeit bekannt, daß die Neger von Guinea in Westafrika eine gelbliche Erde unter dem Namen Kanak essen, deren Geschmack ihnen sehr zusagt, und die ihnen durchaus keine Beschwerde machen soll. Manche ergeben sich dem Genuß dieser Erde so unmäßig, daß sie eine Art Lebensbedürfniß für sie wird, wie der Arsenik für den Steiermärker und das Opium für den Theriaki, und daß keine Bestrafung sie davon zurückzuhalten vermag.

Als die Guineaneger in früherer Zeit als Sclaven nach den westindischen Inseln gebracht zu werden pflegten, beobachtete man, daß sie ihre Gewohnheit Thon zu essen beibehielten; aber der Kanak der amerikanischen Inseln oder vielmehr der Stoff, den die armen Neger in ihrer neuen Heimat statt der afrikanischen Erde zu benutzen suchten,

erwies sich als nachtheilig für ihre Gesundheit. Aus diesem Grunde wurde das Thonessen schon vor langer Zeit in den westindischen Colonieen verboten, und gegenwärtig ist diese Sitte dort wahrscheinlich schon ganz ausgestorben. In Martinique wurde noch im Jahre 1751 eine rothe Erdart oder ein gelblicher Tufstein heimlich verkauft, jetzt mag aber der Gebrauch desselben auch wohl in den französischen Colonien aufgehört haben. Ob er noch in Cuba und in Brasilien existirt, wo der Sclavenhandel noch nicht ganz ausgerottet, ist nicht bekannt. Neuere Nachrichten über diesen Gegenstand fehlen nicht bloß von diesen Ländern, sondern auch von der westlichen Küste von Afrika.

In Ostasien herrscht in verschiedenen Gegenden eine ähnliche Gewohnheit. Auf der Insel Java sah Labillardière zwischen Surabaya und Samarang kleine viereckige röthliche Kuchen von Erde, die in den Dörfern zum Essen verkauft wurden. Ehrenberg hat gefunden, daß diese Erde größtentheils aus den Resten mikroskopischer Thiere und Pflanzen besteht, die in süßem Wasser gelebt und sich darin abgelagert haben. Im Thale Rundschiet in Sikkim am Himalaya kommt ein rother Thon vor, den die Eingeborenen als ein Mittel gegen den Kropf kauen (Hooker). Die chemische Beschaffenheit dieses indischen Thons ist noch nicht untersucht worden. (Schluß folgt.)

Die Stalldüngerproduction.

(Nach dem System Decombrecque.)

Bei der großen Wichtigkeit des Stalldüngers, und nach Allem, was über diese Lebensfrage für die Landwirthschaft gesprochen und geschrieben worden ist, ist es nur um so mehr zu verwundern, daß fast noch überall Landwirthe gefunden werden, welche dem fortwährenden Verlust an düngenden Gasen, durch eine fehlerhafte Behandlung des Stalldüngers herbeigeführt, ruhig zusehen. Es kann demgemäß nicht genug auf das Verfahren eines der tüchtigsten Landwirthe im Departement Pas de Calais, Herrn Decombrecque, aufmerksam gemacht werden. Zum besseren Verständniß dieser Methode sei es hier gestattet die theoretischen Principien der Düngerbereitung, wie sie Graf Gasparin kennen lehrt, in wenig Worten voranzuschicken. Die Pflanzen absorbiren, wie bekannt, die Nährbestandtheile in aufgelöstem Zustande; der Dünger muß also, um zur Ernährung dienen zu können, ebenfalls in einen Zustand der Auflösung versetzt werden. Dies geschieht durch die Fermentation, nach welcher die Elementarbestandtheile löslich und selbst fähig werden, die mineralischen Bestandtheile auflöslich zu machen. Jedoch ist nicht aller und jeder Grad der Fermentation gleich gut, um dies Resultat zu erlangen. In dem ersten Stadium, der Katalysis, findet eine langsame Auswechselung der Substanzen unter sich ohne Entwicklung von Gasen und ohne fühlbare Wärme statt. In dem zweiten Grade, der eigentlichen Fermentation, ist die Erhitzung bemerkbar, die Verbindung mit Sauerstoff lebhaft; die Substanzen zersetzen sich und ihre Elemente liefern kohlensaures Gas und Ammoniak, welches sich verflüchtet und verloren geht. In dem dritten Grade endlich, der Fäulniß, ist die Wärmeentwicklung noch beträchtlicher, die Ausdünstung sehr lebhaft, wobei sich eine Menge verschiedener Gasarten entwickelt, welche sämmtlich für den Ackerbau verloren gehen. Die beste Düngerbereitung wird daher diejenige sein, welche für die Auflösung sorgt und den Verlust der düngenden Stoffe verhindert, sich demnach auf die Katalysis beschränkt, oder sich wenigstens nicht weit davon entfernt. Wie ist es aber anzufangen, daß die Gährung innerhalb der Grenzen des ersten Stadiums bleibe? Den Luftzutritt erschweren, ohne ihn ganz zu unterdrücken. Wodurch geschieht dies? Durch Zusammenpressung, durch Einstreuen von Substanzen, welche den Luftwechsel nicht zu lebhaft werden lassen, oder die den Sauerstoff der eintretenden, und das Ammoniak der ausströmenden Luft absorbiren. Diese Methode ist aber nicht allgemein im Gebrauch, denn was sieht man in den meisten Oekonomien? Streu, welche den flüssigen Theil der thierischen Excremente nur schlecht und unvollständig aufsaugt, einen über eine große Fläche verzettelten Düngerhaufen, dem Sonnenschein, Sturm und Regen ausgesetzt. Häufig liegt der Dünger in einer Lache, welche alles von den Dächern abfließende Regenwasser aufnimmt, und, sobald sie gefüllt ist einen Extract des schätzbarsten Düngers davon laufen läßt. Sehr häufig scheint man sich zu bemühen, eine Verrottung der Streu zu bewirken, ohne zu bedenken, daß die Fermentation, ehe sie auf die Holzfaser einwirken kann, für die Excremente beendet und alles Ammoniak verschwunden ist, ohne zu berücksichtigen, daß der Dünger 65% seines Stickstoffgehaltes verliert, wenn seine Masse auf die Hälfte reducirt wird. Eine gute Anzahl von Landwirthen ist wohl von der Fehlerhaftigkeit eines solchen Verfahrens überzeugt und sucht durch Mauern und Dächer den Düngerhaufen zu schützen, den Zufluß von Regenwasser zu vermeiden. Fernere Verbesserungen sind dadurch eingeführt, daß statt der sonstigen Gruben die flache Sohle gewählt wurde, wodurch auch das Aufladen erleichtert wird, daß der Dünger höher aufgeschichtet, statt breitgezogen und auch mit Urin begossen wurde, um die zu starke Erhitzung zu vermeiden, welche Schimmelbildung auf Kosten der düngenden Bestandtheile hervorbringt. Gasparin bezeichnet dies Alles als wahrhafte Fortschritte, aber als noch nicht vollständig den Anforderungen der Wissenschaft entsprechend.

Zur Bindung der dem Dünger entweichenden ammoniakalischen Gase wird auch mit Wasser verdünnte Schwefelsäure, Eisenvitriol und Gyps angewendet. Doch hat Graf Gasparin hinlänglich gezeigt, daß die Anwendung der beiden ersten Stoffe wenig ökonomisch und die des letzteren wenig wirksam sei. Die von Payen täglich angestellten Versuche haben ergeben, daß das wirksamste Mittel zur Absorption des Ammoniaks darin bestehe, daß man den Dünger entweder in den Ställen oder auf den Düngerhaufen mit gelöschtem Kalk oder auch Thon durchschichte, wogegen Kreide und Mergel gerade die Entwickelung und Verflüchtigung desselben begünstigten.

Decombrecque behandelt den Stalldünger nach dem wissenschaftlichen Principe, das Verfahren ist einfach, leicht ausführbar, verursacht wenig Kosten und erhält dem Dünger die ganze Dungkraft. Der Fußboden in den Ställen desselben ist nicht gepflastert und eher etwas nach dem Vordertheil der Thiere als nach hinten geneigt. Jeden Morgen wird die trockene Streu zurückgezogen und der unter den Hinterfüßen liegende Dünger nach der Krippe zu gezogen, damit nicht hier alle Streu, dort alle Excremente liegen, sondern damit der Dünger eine gleichmäßige Masse bilde. Ist dies geschehen, dann wird die alte tro-

ckene Streu wieder eingestreut. Jeden Abend wird frische Streu untergebreitet. Dreimal wöchentlich, bei fühlbar werdendem Bedürfniß auch noch öfter, wird nach dem Abrechen der trockenen Streu eine schwache Lage Thonerde eingestreut und mit der trockenen Streu wieder bedeckt.

(Schluß folgt.)

Kleinere Mittheilungen.

Nahrungswerth der Gerste, des Weizens und des Reises. Aus vergleichenden Untersuchungen der Gerste und des Weizens ergibt sich, daß die Gerste etwas weniger Stickstoff enthält, als der Weizen, und etwas mehr Fett. Die Gerste liefert im Mittel 10 Proc. Hüllen (weicher Weizen nur 3 Proc.), die weder Stärke noch Kleber enthalten und die meistens nur aus Holzfaser bestehen. Gerste ist überhaupt ein geringeres Nahrungsmittel, als Weizen. Der Reis ist reich an Respirationsmitteln, enthält wenig Stickstoff, Fett und Salze. Er kann nur bei gleichzeitiger Fleisch- und Milchnahrung einen wesentlichen Nahrungseffekt haben. Bei Fütterungs-Versuchen mit Hühnern stellte sich auch heraus, daß die mit Reis ernährten nicht das Gewicht erreichten, um welches die anderen zunahmen, die durch Weizen ernährt wurden. (Frauend. Blätter.)

Dougal's Pulver zur Reinhaltung der Luft in Ställen 2c. Dieses Pulver, welches man in England im ausgedehnten Maße anwendet, um die Ställe gesund zu erhalten, wird auf die Weise dargestellt, daß man magnesiahaltigen Kalk mit schwefliger Säure behandelt und dem Product circa 5 Procent Carbolsäure zusetzt, die aus Steinkohlentheer dargestellt wird. Das so erhaltene Pulver wird in den Ställen, auf dem Miste 2c. ausgestreut; es hat die Wirkung, daß die Fäulniß der Excremente und der Jauche unterdrückt oder verlangsamt und in Folge dessen eine zu starke Erwärmung der Luft, so wie die Verunreinigung derselben mit fauligen Ausdünstungen verhütet wird. Bei Anwendung dieses Pulvers kann die Streu auch weit länger benutzt werden als gewöhnlich, weil sie nicht mehr so rasch durch Fäulniß zersetzt wird. (Polytechn. Centralb.)

Angekommene Fremde.

Den 24. December 1858.

Stadt London. Hr. Consulent Vielrose, HH. Studenten Blanefeldt, Eckardt u. Löwenstern von Dorpat; Hr. Kaufmann M. Behr von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron v. d. Pahlen, Hr. Disponent Bauly aus dem Auslande; Hr. Baron v. d. Ropp aus Kurland.

Stadt Dünaburg. Hr. Lehrer Reinberg aus Livland.

The Kings Arms. Hr. Kurländ. Vice-Gouverneur Baron v. Heyking, Hr. Kaufmann Willums aus Kurland; Hr. v. Wagner aus Livland.

Redacteur V. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 24. Dec. 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости
Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 149. Середа, 24. Декабря. Mittwoch, 24. December. 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Die von Jahr zu Jahr sich steigernden Brennholzpreise bieten den deutlichsten Beleg einer in den Ostsee-Gouvernements zufolge mangelhafter Waldcultur, immer weiter umsichgreifende Waldarmuth, die mit der Zeit zum drückendsten Brennholzmangel führen muß.

Eingedenk der unberechenbaren Holzmassen, die fortwährend zur Feuerung in den Ziegel-, Gyps- und Kalkbrennereien, in den Töpfereien und Glasöfen, besonders aber in den Branntweinbrennereien und Getreidedarren verwandt werden, dürfte es durchaus geboten erscheinen, einer allgemeinen Holzcalamität, die gegenwärtig schon die mittellosen Volksklassen bedrückt, rechtzeitig durch zweckdienliche Maßregeln vorzubeugen, und namentlich einer bisher zu wenig beachteten Ersatzquelle des Brennholzes, dem Torfe, die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Im Auslande hat dieses wichtige landwirthschaftliche Product bereits die ausgedehnteste Anwendung zu den verschiedenartigsten öconomischen und industriellen Zwecken gefunden; bei uns dagegen ist zufolge allgemeiner Indifferenz gegen den drohenden Holzmangel, die Torfcultur noch in den ersten Anfängen begriffen. Der auf den Kronsgütern gewonnene Torf wird fast ausschließlich von den Producenten selbst als Heizmaterial consumirt, kömmt daher gar nicht in den Handel und wird ebensowenig zu industriellen Zwecken verwerthet. Gleichwol läßt sich voraussetzen, daß wenn unter den vielfach im Lande belegenen Torfmooren, besonders die durch Wasser-Communication mit den Städten verbundenen rationell bearbeitet, und Torf möglichst guter Qualität zu mäßigen Preisen auf den Holzmarkt gestellt würde, der Vertrieb dieses Brennmaterials zunächst unter den unbemittelten Classen, mit der Zeit aber durch Anwendung neuer Verbesserungsmethoden, auch unter den Stadtbewohnern und im Gewerbsleben im Allgemeinen in Aufnahme kommen würde. Als unmittelbare Folge dieser Operationen würde sich einerseits die Verwerthung eines bei uns vernachlässigten landwirthschaftlichen Industriezweiges, andererseits die nothwendige Schonung und Kräftigung der noch bestehenden Wälder, so wie gleichzeitig die Versorgung der Unbemittelten mit einem erschwinglichen Heizmaterial herausstellen.

Zur Erfüllung eines desfallsigen Schreibens Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements werden vom Livländischen Civil-Gouverneur die Gutsbesitzer, in deren Bereiche sich besonders qualificirte Torfgründe vorfinden, hiemit aufgefordert, der Verwerthung dieser Torfgründe wünschenswerthe Aufmerksamkeit zu widmen und insbesondere in Erwägung zu ziehen, ob der zum Brennmaterial gehörig taugliche Torf nicht theils auf die städtischen Holzmärkte zu führen, theils auf dem Lande an Stelle des bisher dazu gebrauchten Brennholzes in den obenangeführten landwirthschaftlichen und industriellen Betriebszweigen zu verwenden sein mögte.

Nr. 12,796.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimitt. Obristlieutenants Constantin Baron v. Budberg, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen weiland Herrn Major Leonhard Baron von Budberg und dessen gleichfalls verstorbene Ehegattin Charlotte Baronin von Budberg geb. von Stryk, modo deren Nachlaß, oder an das zu diesem Nachlasse gehörige, dem Herrn Supplicanten zufolge eines mit seinen Miterben am 10. Juni 1850 abgeschlossenen landwaisengerichtlich ratihabirten und am 8. März 1851 corroborirten Erbtheilungs-Transacts für die Summe von 44,000 Rbl.S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Fieren-

hof sammt Appertinentien und Inventarium, resp. als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction, Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Transigenten wegen deren in dem Gute Fierenhof radicirten Erbquoten, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von Jahr und Tag d. i. ein Jahr, sechs Wochen und 3 Tage mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, der oberwähnte Transact als rechtsgiltig anerkannt und das Gut Fierenhof sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Herrn Obristlieutenant Constantin Baron von Budberg erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 18. December 1858. 3
Nr. 4789.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Artillerie-Second-Lieutenants Michael v. Freytag-Loringhoven, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem dimitt. Ordnungsrichter, Garde-Stabscapitain und Ritter Ottomar v. Buxhöwden am 1. Juli 1849 abgeschlossenen und am 28. October ej. ai. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 32,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, in der Provinz Oesel, im Ansekküllschen und Jammaschen Kirchspiele belegene Gut Ficht sammt Appertinentien aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, so wie gegen die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der auf genanntes Gut unter nachfolgenden Datis ingrossirten, nach Anzeige Supplicantis jedoch längst berichtigten Schuldposten, über welche die bezüglichen Documente abhanden gekommen, als:

1832, October 7. für den Flotte-Capitain-Lieutenant Constantin v. Ungern-Sternberg sechstausend Rbl. S.-M.,

1832, November 15. für denselben zweitausend Rbl. S.-M.,

1855, Mai 12. für Dorothea v. Buhrmeister sechstausend Rbl. S.-M.

formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Ficht haftenden Pfandbriefforderung, so wie der resp. Inhaber der auf dieses Gut unterm 5. April 1844 zum Besten der Ritterschaftskasse der Provinz Oesel ingrossirten Forderung von 2175 Rbl. S. und der unterm 12. Mai 1855 zum Besten des Herrn General-Majors und Ritters von Buhrmeister, Excellenz, ingrossirten Forderung von 500 Rbl. S. oberrichtlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Ficht sammt Appertinentien innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obspecificirten drei Schuldposten aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnuug, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Ficht sammt Appertinentien dem dimitt. Artillerie-Second-Lieutenant Michael von Freitag-Loringhoven erb und eigenthümlich adjudicirt, die obbezeichneten drei Schuldposten sammt den über dieselben ausgereichten Documenten für nicht mehr giltig erklärt und exgrossirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4575. 1

Riga-Schloß, den 11. December 1858.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Jegor v. Sivers kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Intestaterben des weil. dimittirten Capitains Carl v. Grochowsky, nemlich der verwittweten Capitainin Charlotte v. Grochowsky geb. Knoche und deren Tochter Emilie verehelichten Gustavson am 14. October d. J. abgeschlossenen, nebst einem Nachtrag vom 27. Oct. d. J. versehenen und am 28. October ej. ai. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 14,500 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Smiltenschen Kirchspiele belegene Gut Raudenhof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung,

und Besitzübertragung, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der in dem Punkt 2 des zwischen den Erben des weil. Philipp v. Grochowsky am 29. März 1826 abgeschlossenen und am 17. Juni 1841 corroborirten Erbtheilungs-Transacts sub litt. a, b & c von dem weil. dimitt. Capitain Carl v. Grochowsky übernommenen, nach Angabe der Intestaterben desselben längst berichtigten, jedoch nicht in genügender Gestalt quittirten Zahlungen, nemlich:

a) an die verwittwete Frau v. Knoche geb. v. Grochowsky zweihundert Rbl. S. Erbtheil,
b) an die Frau Martha Rosenkron geb. Knoch, einhundert Rbl. S. Erbtheil nebst dem diesen zwei Posten transactlich zu Grunde liegenden, jedoch abhanden gekommenen schiedsrichterlichen Laudo vom 16. Juli 1825, und
c) an die Wittwe des weil. Lieutenants Magnus v. Grochowsky verehelichte Grün geb. Schoen bis zum 1. Januar 1827 auszuzahlende sechsundsechszig zweidrittheil Rbl. S.-M.

formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch sämmtlicher Inhaber der auf das Gut Raudenhof ingrossirten und laut dem am 28. October d. J. corroborirten Contract übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Raudenhof sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der Frist von Jahr und Tag, d. i. ein Jahr sechs Wochen und drei Tage, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der vorbezeichneten Schuldposten von 200, 100 und 66²/₃ Rbl. S.-M. nebst schiedsrichterlichem Laudo vom 16. Juli 1825 innerhalb der Frist von sechs Monaten und nachfolgenden zwei Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Raudenhof sammt Appertinentien und Inventarium dem Jegor v. Sivers erb und eigenthümlich adjudicirt, die obbezeichneten Schuldposten von 200, 100 und 66²/₃ Rbl. S.-M. nebst schiedsrichterlichem Laudo vom 16. Juli 1825 aber für nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 12. December 1858.

Nr. 4674. 2

* * *

Am 3. November 1858 ist beim Werroschen Stadtmagistrate corroborirt worden ein zwischen den Erben des verstorbenen Werroschen Hausbesitzers Johann Koljo und dessen ebenfalls verstorbenen Ehefrau Mai Koljo, so wie dem zur Raugeschen Bauergemeinde gehörigen Jaan Kann am 29. October 1858 abgeschlossener Kauf-Contract, mittelst dessen Erstere das ihnen erbrechtlich zugefallene, zum Koljoschen Nachlasse gehörige, sub Nr. 31 in der Stadt Werro belegene Wohnhaus von Holz sammt Nebengebäuden, Garten und sonstigen Appertinentien dem Jaan Kann für die Summe von fünfhundertvierzig Rbl. S.-M. verkauft haben. Der Kauf-Contract ist auf Stempelpapier zu einem Rbl. achtzig Kop. Slb. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. Slb. und an Krepostposchlin à 4% von der Kaufsumme einundzwanzig Rbl. sechszig Kop. S. zur Krons-Casse erhoben worden. Nr. 1047.

Werro-Rathhaus, den 27. November 1858. 3

Bekanntmachungen.

Das Rigasche Gouvernements-Post-Comptoir bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben die vom Post-Departement herausgegebenen Postbücher in Taschenformat, mit zwei Post-Karten des europäischen und asiatischen Rußlands, zu dem Preise von fünfundsiebenzig Kop. S. pr. Exemplar, mit Versendung, käuflich zu haben sind. Nr. 5335.

Riga, den 20. December 1858.

Рижская Губернская Почтовая Контора доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что въ оной продаются изданныя Почтовымъ Департаментомъ карманныя почтовыя книжки, съ двумя Почтовыми картами Европейской и Азіатской Россіи, по семидесяти пяти коп. сер. за экземпляръ съ пересылкою.

Рига, 20. Декабря 1858 года.

№ 5335.

* * *

Von dem Livländischen Domainenhof wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 20. und 23. Januar 1859 zur gewöhnlichen Sitzungszeit hierselbst Torge behufs Verpachtung eines im Quartal 57 des publ. Schlockschen Waldes belegenen Gypslagers abgehalten werden sollen. Die näheren Bedingungen können an den Tagen vorher in der Canzellei der Forst-Abtheilung dieses Domainenhofes eingesehen werden.

Riga-Schloß, den 18. December 1858.

Nr. 4880. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Convents-Deputirte Ernst Baron v. Nolcken auf das im

Arensburgschen Kreise und Karrisschen Kirchspiele belegene Gut Karrishof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern Nr. 2464.

Riga, den 20. December 1858. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Kirchspielsrichter Ed. Baron v. Krüdener auf das im Riga-Wolmarschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegene Gut Metzküll um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 2455.

Riga, den 19. December 1858. 3

* * *

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Verpachtung:

1) der Erhebung der Grund- und Ufergelder auf Groß-Klüvers- und Muckenholm, und auf Kiepen- und Klein-Klüversholm — vom 23. April 1859 ab auf 6 Jahre,
2) des unter dem Stadt-Patrimonialgute Klein-Jungfernhof befindlichen Kalkofens — vom 23. April 1859 ab auf 3 Jahre,
3) der unter Klein-Jungfernhof befindlichen Ziegelbrennerei — vom 23. April 1859 ab auf 3 Jahre,
4) der Gypsbrüche auf dem im Rigaschen Kreise belegenen Stadtgute Kirchholm — vom 10. April 1859 ab auf 3 Jahre,

Torge auf den 8., 13. und 15. Januar 1859 anberaumt worden sind, so werden Diejenigen, welche auf solche Pachten reflectiren wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den anberaumten Ausbotsterminen, um 1 Uhr Mittags, zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Eingangs genannten Collegio zu melden. Nr. 1302.

Riga-Rathhaus den 16. December 1858. 2

Отъ Рижской Коммиссіи Городской Кассы отданы будутъ на откупъ:

1) Право взиманія поземельнаго сбора за причалъ къ набережнымъ на большомъ Клюверсгольмѣ и Муккенгольмѣ, Кипенгольмѣ и маломъ Клюверсгольмѣ съ 23. числа Апрѣля 1859 г. впредь на 6 лѣтъ,
2) известкообжигательная печь находящаяся въ вотчинѣ Маломъ - Юнгфернгофъ съ 23. ч. Апрѣля 1859 г. впредь на трехлѣтіе,
3) находящійся въ той же вотчинѣ кирпичный заводъ съ 23. ч. Апрѣля 1859 г. впредь на трехлѣтіе,
4) гипсовая ломня, находящаяся въ городской вотчинѣ Кирхгольмѣ въ Рижскомъ Уѣздѣ съ 10. ч. Апрѣля 1859 г. впредь на трехлѣтіе,

и приглашаются симъ лица, желающіе взять оные на откупъ, по разсмотрѣніи заранѣе подлежащихъ условій и представленіи залоговъ, явиться для объявленія предлагаемыхъ ими наибольшихъ цѣнъ на торги которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 8., 13. и 15. ч. Января наступающаго 1859 г. съ часа по полудни. № 1302. 2

Рига-Ратгаузъ, Декабря 16. дня 1858 г.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Schiffer Bernhard Christian Mühlberg, Seilergesell Ferdinand Redweik, 3

Kaufmann Heinrich Wilhelm Theodor Puhlmann, 2

Gouvernements-Secretair Pius Pabst, 1

nach dem Auslande.

Kasper Leggus, Katharina Salith gen. Graß, Johanna Sellan, Inhaber eines Panoramas Friedrich Böhle nebst Frau Henriette, Caroline Louise Willardt, Schneidergesell Carl Heinrich Ficker, Handlungsdiener Carl August Konter, Anna Antonowa Fedorowa, Agap Iwanow, Alexander Alexandrow Gamow, Ilarion Alexandrow Gamow, Alexei Smitrikow, Leib Morduchowitsch Lichtenblum, Stepan Fedorow Trifanow, Chaim Itzig Schoenfeldt, Grigor Gordejew Sentschonok, Felix Josifow Genig, Burchard Heinrich Schwech,

nach andern Gouvernements.

Die nächste Nummer der Zeitung erscheint am 29. December 1858.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**